



Betreff:

18. Alpe Adria Segelflugcup 2010;
Austragungsort Feldkirchen-Ossiacher See in
der Zeit vom 07. Mai bis einschließlich 15. Mai
2010

Datum:	03.05.2010
Zahl:	15-KF253-38/1-2010

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. J.Reinhard Woschitz
Telefon:	050 536 – 41558
Fax:	050 536 – 31500
e-mail:	abt15.wasserrecht @ktn.gv.at

/home/sct/Desktop/Bescheid 2010.doc

BESCHIED

Der Landeshauptmann von Kärnten erteilt hiermit gemäß § 126 Luftfahrtgesetz, BGBl Nr. 253/1957 idgF, dem Österreichischen Aero-Club, Landesverband Kärnten, 9020 Klagenfurt, über Antrag vom 08. April 2010, die luftfahrtbehördliche Bewilligung zur Durchführung des 18. Alpe Adria Segelflugcup 2010 mit Austragungsort Flugplatz Feldkirchen/Ossiachersee, in der Zeit vom 07. Mai bis einschließlich 15. Mai 2010, mit der Maßgabe nachstehender Nebenbestimmungen:

I. VERANSTALTUNGSLEITUNG:

Der mit der Wettbewerbsleitung betraute Leiter, Herr Martin HUBER, 9560 Feldkirchen, Seitenberg 14 (erreichbar unter der Tel.Nr. 0664 8910281 oder der (die) von ihm nominierte(n) Stellvertreter hat bzw haben für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und für den reibungslosen Ablauf der gegenständlichen Luftfahrtveranstaltung zu sorgen.

II. ERFORDERNISSE FÜR DIE BESCHAFFENHEIT VON VERANSTALTUNGSPLÄTZEN:

- a) Die für die Veranstaltung vorgesehenen Bewegungsflächen müssen in einwandfreiem Zustand (geeignete Bodenbeschaffenheit, Hindernisfreiheit) sein, Windrichtung sowie Windstärke müssen das sichere Abfliegen und Landen ermöglichen.
- b) Der zum Abflug und zur Landung benötigte Teil des Flugplatzes sowie die An- und Abflugbereiche sind von eventuellen Zuschauern und von allen für den Flugbetrieb nicht unbedingt erforderlichen Personen, Fahrzeugen und Geräten freizuhalten.
- c) Die Segelflugzeug-Start-Aufstellfläche muss außerhalb des Sicherheitsstreifen dermaßen festgelegt werden, dass die Luftfahrzeuge nicht in die jeweilige Anflugfläche hineinragen.

III. FERNMELDEVERBINDUNGEN / FUNKFREQUENZEN:

- a) Die Luftfahrtveranstaltung ist mit dem AIS Klagenfurt vorzubereiten. An den einzelnen Veranstaltungstagen ist **täglich** der voraussichtliche Beginn mit Programm (Flugrouten samt Wendepunktkoordinaten), sowie die tatsächliche Beendigung dem AIS unter der Tel.Nr. 051703 6812 zu melden.
- b) Zusätzlich zu den für den Wettbewerb erforderlichen Frequenzen müssen an Bord die Frequenzen 124,400 MHz bzw 132,950 MHz (Wien Information) und die Frequenz der in Frage kommenden Flugverkehrskontrollstellen schaltbar sein.

IV. EINHALTUNG VON LUFTFAHRTVORSCHRIFTEN:

- a) Die Luftfahrtveranstaltung darf nur bei Tage und bei Sichtflug-Wetterbedingungen gemäß den Sichtflugregeln im Sinne der Luftverkehrsregeln 1967, BGBl Nr 56/1967 in der geltenden Fassung durchgeführt werden.
- b) Im österreichischen Hoheitsgebiet dürfen Flüge mit Zivilluftfahrzeugen grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn zu diesem Zwecke zugelassene Notsender (Crash-Sender) funktionsbereit mitgeführt werden.
- c) Segelflüge im überwachten Luftraum sind nur zulässig, wenn die in Betracht kommende Flugverkehrsdienststelle die erforderliche Freigabe erteilt hat.
Die Erteilung dieser Freigabe ist von der jeweiligen Verkehrslage abhängig. Es wird daher empfohlen, einen geeigneten Sekundär-Transponder mit Höhencoder, auf den der zu diesem Zwecke aufgetragene Modus und Code eingestellt ist, mitzuführen.
- d) Im Hinblick auf den erhöhten Segelschleppflugbetrieb ist darauf zu achten, dass die Stadt Feldkirchen im Schleppflug nicht überflogen wird. In unvermeidbaren Fällen darf die Höhe von 300 m über Grund nicht unterschritten werden.
- e) Der Veranstaltungsleiter bzw dessen Stellvertreter ist verpflichtet, die Wettbewerbsteilnehmer über den Verlauf der nahegelegenen Staatsgrenze bzw über die möglichen Gefahren bei einem unbeabsichtigten bzw nicht bewilligten Grenzüberflug zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die Abgabe eines Flugplanes bei grenzüberschreitenden Flügen, insbesondere dann, wenn die Wendepunkte im Ausland liegen, hingewiesen.

V. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN:

- a) Das zur Durchführung einer Luftfahrtveranstaltung unbedingt erforderliche Personal (zB Piloten, Ordner, Absperrpersonal, Hilfsmannschaften) ist durch geeignete, gut sichtbare Erkennungszeichen auszustatten.
- b) Während der Dauer der Veranstaltung ist vorzusorgen, dass bei Vorliegen eines Notfalles die sofortige ärztliche Erste-Hilfe-Leistung gewährleistet ist.

VI. ZULASSUNG:

Die bei der Luftfahrtveranstaltung verwendeten Luftfahrzeuge müssen eine der beabsichtigten Verwendung entsprechende Zulassung der Luftfahrtbehörde des Eintragungsstaates aufweisen.

VII. VERSICHERUNGEN:

Alle bei der gegenständlichen Luftfahrtveranstaltung eingesetzten Luftfahrzeuge müssen haftpflichtversichert sein. Die Höhe der Versicherungssummen müssen auf das Österreichische Luftfahrtgesetz abgestimmt sein.

VIII. VERLAUTBAHRUNGSMASSNAHMEN:

Die in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen sind vor Beginn der Veranstaltung allen daran beteiligten Zivilluftfahrern und leitenden Funktionären der Luftfahrtveranstaltung zur Kenntnis zu bringen. Die Kenntnisnahme ist von den in Betracht kommenden Personen schriftlich bestätigen zu lassen.

Kosten:

Für diese Bewilligung ist gemäß TP 397 der Bundesabgabenverordnung 1983 BGBl.Nr. 24/1983 idgF. Die Verwaltungsabgabe von € 65,-- zu entrichten.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Zusätzlich zu der oben angeführten Verwaltungsabgabe ist auf Grund des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl.Nr.267/1957 idgF, mit der Zustellung dieses Bescheides nachstehende Gebührenschild entstanden:

- Antrag (§14 TP 6 Abs 1 GebG 1957 idgF) € 13,20

Bei Nichtentrichtung dieser festen Gebühr wird über die Verletzung der Gebührevorschrift ein Befund aufgenommen und dieser dem zuständigen Finanzamt übersendet.

Gesamtkosten (Verwaltungsabgabe + Feste Gebühr): € 78,20

Die angefallenen Kosten in der Höhe von insgesamt € 78,20 sind binnen zwei Wochen dem Amt der Kärntner Landesregierung zu entrichten. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird der Betrag vom Konto abgebucht.

Zahlungen aus dem Ausland sind für den Empfänger spesenfrei zu leisten! Verwenden Sie für die spesenfreie Überweisung folgende Daten:

Daten für das e-banking:

IBAN – Code: AT06520000001150014

SWIFT/BIC-Code: HAABAT2K

Bank: HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG, Klagenfurt

BEGRÜNDUNG

Mit schriftlicher Eingabe vom 08. April 2010, suchte der Österreichischen Aero-Club, Landesverband Kärnten, 9020 Klagenfurt um die Erteilung einer Außenlandegenehmigung auf dem Flugplatz Feldkirchen Ossiacher See an.

Aufgrund des gestellten Ansuchens wurde im Zuge des daraufhin durchgeführten Ermittlungsverfahrens seitens des Amtssachverständigen fürs Flugwesen in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass aus fachlicher Sicht gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung bei Einhaltung der von ihm vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen keine Einwände erhoben werden und sind diese in den vorliegenden Bewilligungsbescheid eingeflossen.

Gemäß § 126 Abs. 1 Luftfahrtgesetz dürfen Wettbewerbe oder Schaufvorstellungen, an denen Zivilluftfahrzeuge beteiligt sind (zivile Luftfahrtveranstaltungen), unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 4 zuständigen Behörde (Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Veranstaltung durchgeführt werden soll) durchgeführt werden.

Nach Abs. 2 ist die Bewilligung zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Verkehrssicherheit, durch die Veranstaltung gefährdet werden könnte.

Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies für die sichere Durchführung der Luftfahrtveranstaltung erforderlich ist (Abs. 3 leg. cit.).

Da im vorliegenden Falle seitens des dem Ermittlungsverfahren beigezogenen Amtssachverständigen in den beantragten Vorhaben keine Verletzungen öffentlicher Interessen festgestellt werden konnten, war die beantragte Bewilligung unter Vorschreibung entsprechender Bedingungen und Auflagen, die den Erfordernissen der Sicherheit der Luftfahrt Rechnung tragen, wie im Spruch ersichtlich zu erteilen und gründet sich im Übrigen die Kostenentscheidung auf die genannte Verordnungsstelle:

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 140 Abs. 2 LFG eine Berufung nicht zulässig.

**Ergeht an: Österreichischen Aero-Club, Landesverband Kärnten, Seitenberg 14,
9560 Feldkirchen, Fax 04276/222512**

Zur Nachricht an:

1. die Austro Control GesmbH., Schnirchgasse 11, 1030 Wien
2. die Flugsicherungsstelle Klagenfurt, 9020 Klagenfurt-Flughafen per e-mail
3. das Landespolizeikommando für Kärnten, Buchengasse 3, 9020 Klagenfurt
4. das Bezirkspolizeikommando Ferlach, Loiblstraße 6, 9170 Ferlach
5. das Bezirkspolizeikommando Feldkirchen, 10.-Oktober-Straße 27, 9560 Feldkirchen
6. das Bezirkspolizeikommando St. Veit/Glan, Platz-am-Graben 1, 9300 St. Veit/Glan
7. das Bezirkspolizeikommando Völkermarkt, Klagenfurter Str. 20, 9100 Völkermarkt
8. das Bezirkspolizeikommando Wolfsberg, Lindhofstraße 11, 9400 Wolfsberg
9. das Bezirkspolizeikommando Villach, Gärtnerstraße 4, 9601 Arnoldstein
10. das Bezirkspolizeikommando Spittal/Drau, Dr.-Arthur-Lemisch-Pl. 2, 9800 Spittal/Drau
11. das Bezirkspolizeikommando Hermagor, Gösseringlände 7, 9620 Hermagor
12. die Bundespolizeidirektion Klagenfurt, St. Ruprechter Straße 3, 9020 Klagenfurt
13. die Bundespolizeidirektion Villach, Trattengasse 34, 9500 Villach
14. das Stadtpolizeikommando Villach, Trattengasse 34, 9500 Villach
15. den Magistrat Klagenfurt, Gewerbeabteilung, Rathaus, 9020 Klagenfurt
16. den Magistrat Villach, Gewerbeabteilung, Rathaus, 9500 Villach
17. – 24. alle Bezirkshauptmannschaften von Kärnten

Für den Landeshauptmann:
Dr. Harald Pilgram

FdRdA